

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding zum Bereithaltungsrecht der Taxis auf Taxiständen auf dem Gebiet des Flughafens München vom 18. Mai 2022

Das Landratsamt Erding erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Landratsamt Erding erteilt allen Taxiunternehmerinnen und Taxiunternehmern der Landkreise Erding, Freising und München sowie der Landeshauptstadt München die Genehmigung, sich auf allen Taxiständen des Flughafens München bereitzuhalten. Von diesem öffentlich-rechtlichen Bereithaltungsrecht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die/der einzelne Taxiunternehmer/in auch eine entsprechende privatrechtliche Berechtigung besitzt.
2. Standplätze, im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung des Landratsamtes Erding über das Taxengewerbe (Taxiordnung Erding – EDTaxenO), am Flughafen München auf dem Gebiet des Landkreises Erding befinden sich
 - am Terminal 1 vor den Modulen A, B, C, D, E,
 - am Terminal 2 in der Vorfahrt Nord (Ebene 03),
 - im Zentralbereich,
 - vor dem Hotel Hilton und
 - an der Halle F.
3. Kurzfahrtsgebiet nach § 3 Absatz 2a Satz 2 der Verordnung des Landratsamtes Erding über das Taxengewerbe (Taxiordnung Erding – EDTaxenO) ist
 - das Stadtgebiet Freising inklusive Waldsiedlung und Wies,
 - Xaverienthal,
 - Altenhausen,
 - B301,
 - St2350,
 - Oberhummel,
 - FS13,
 - ED24,
 - St2331,
 - Niederlern,
 - Mitterlern,
 - Berglern,
 - Langengeisling,
 - Erding,
 - B388,
 - Moosinning,
 - Eichenried,
 - Zengermoos,
 - Dietersheim,
 - Eching,
 - A92,
 - St2341 ohne Giggenhausen und
 - alles dazwischen.

Das Kurzfahrtsgebiet ist in der am 24. März 2022 ausgefertigten Karte, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, dargestellt.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt ab 01. Juni 2022.
Gleichzeitig wird die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding vom 15. Mai 2020 (Amtsblatt, Ausgabe 22 vom 03. Juni 2020) widerrufen.

Gründe:

1. Das Landratsamt Erding ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 11 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 PBefG i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sachlich und örtlich zuständig.
2. Nummer 1 beruht auf § 47 Abs. 2 Satz 3 PBefG i. V. m. § 3 der Vereinbarung der Landratsämter Erding, Freising und München und der Landeshauptstadt München über die Durchführung des Taxenverkehrs von und zum Flughafen München vom 12. Juni 1991, geändert durch Vereinbarung vom 24. Januar 1997.
3. Das in Ziffer III. definierte Kurzfahrtengebiert in der Allgemeinverfügung zum Bereitstellungsrecht der Taxis auf Taxiständen auf dem Gebiet des Flughafens München vom 15. Mai 2020 wird durch Nummer 3 neu definiert und verkleinert (vorher: Dehnung Nordost / Südwest: 36,3 km, Nordwest / Südost: 32,7 km; aktuell: Dehnung Nordost / Südwest: 25,6 km, Nordwest / Südost: 20,7 km).
4. Die mit Nummer 4 aufgehobene Allgemeinverfügung vom 15. Mai 2020 wird durch diese Allgemeinverfügung vollinhaltlich ersetzt und ist deshalb widerrufen.

Hinweise:

Bei der Abwicklung des Taxiverkehrs am Flughafen München sind diese Allgemeinverfügung und die Verordnung des Landratsamtes Erding über das Taxigewerbe (Taxiordnung Erding – EDTaxenO) zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monat nach ihrer Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden.**

Der Widerspruch muss **schriftlich oder zur Niederschrift** beim

*Landratsamt Erding
Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding*

eingelegt werden. Der Widerspruch kann **auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur** versehen unter der Adresse poststelle@lra-ed.de eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, kann **Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postfach 20 05 43, 80005 München) **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Ferner sollte ein bestimmter Antrag gestellt werden und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Ebenso sollte der Klageschrift der Bescheid in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Abschriften oder Ablichtungen der Klage und allen Schriftsätzen sollten für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- **Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!**
- Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen Ihnen keine Kosten. Wird der Widerspruch der Regierung zur Entscheidung vorgelegt und ist erfolglos, so fällt eine Widerspruchsgebühr an.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Erding, 18. Mai 2022
Landratsamt Erding

Martin Bayerstorfer
Landrat

Anmerkung:

Die Allgemeinverfügung vom 18. Mai 2022 wurde im Amtsblatt, Ausgabe 21, vom 25. Mai 2022 bekanntgemacht.

Anlage 1

zur Allgemeinverfügung zum Bereithaltungsrecht der Taxis auf Taxiständen auf dem Gebiet des Flughafens München vom 18. Mai 2022

- Kurzfahrtengebiet -

